

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Caren Lay, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13827, 19/15163 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23b Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks“.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben e bis i.

2. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:

„22. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks

(1) Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks hat gegenüber einer berechtigten inländischen Stelle nach Absatz 3 auf deren Aufforderung Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten des Grundstücks zu machen und hierzu Urkunden oder sonstige Dokumente vorzulegen.

(2) Angaben gemäß Absatz 1 sind:

1. Vor- und Zuname,

2. Geburtsdatum,

3. Wohnort und

4. Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, die zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 folgt.

(3) Berechtigte inländische Stellen sind:

5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
6. inländische öffentliche Stellen, die für das Besteuerungsverfahren zuständig sind,
7. Aufsichtsbehörden nach § 50 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und
8. die Gemeinde, in der das Grundstück liegt.

Die Stellen gemäß Satz 1 Nummern 2 bis 4 informieren die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich über die von ihnen nach Absatz 1 angeordneten Auskunfts- und Vorlegungsverlangen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterrichtet die anderen Stellen gemäß Satz 1 Nummern 2 bis 4 auf deren Ersuchen über von ihr für einzelne Grundstücke angeordneten oder ihr bekannt gewordenen Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nach Absatz 1. Werden mehrere Stellen bezüglich desselben Grundstücks tätig, entscheidet die Stelle, die zuerst ein Auskunfts- und Vorlegungsverlangen angeordnet hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann das Verfahren durch Mitteilung an die andere Stelle an sich ziehen und wird dadurch für das weitere Verfahren zuständig.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Auskunfts- und Vorlegungsverlangens haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nach Absatz 1 kann im Falle, dass der Eigentümer des Grundstücks Angaben, Urkunden oder sonstige Dokumente nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorlegt, durch ein Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Höhe des einzelnen Zwangsgeldes darf 20 Prozent des Einheitswerts des Grundstücks nicht überschreiten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds haben keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsgeld steht der Behörde zu, die das Zwangsgeld festgesetzt hat.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 kann die berechtigte Stelle die administrative Beschlagnahme des Grundstücks anordnen. Liegen einer berechtigten Stelle Anhaltspunkte dafür vor, dass der Eigentümer vor Erfüllung des Auskunfts- und Vorlegungsverlangens über das Eigentum am Grundstück durch Rechtsgeschäft verfügen will, soll die berechtigte Stelle die administrative Beschlagnahme des Grundstücks anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der administrativen Beschlagnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Die administrative Beschlagnahme wird auf Ersuchen der berechtigten Stelle im Grundbuch eingetragen. Sie hat die Rechtswirkung eines absoluten Verfügungsverbots. Die administrative Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem der Verwaltungsakt, durch den sie angeordnet wird, dem Eigentümer zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung der administrativen Beschlagnahme dem Grundbuchamt zugeht. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gelten entsprechend.

(7) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 6 ist aufzuheben, sobald und soweit der Anordnungsgrund nicht mehr vorliegt.

(8) Hat eine administrative Beschlagnahme gemäß Absatz 6 mindestens drei Jahre bestanden, ohne dass der Eigentümer dem Auskunfts- und Vorlegungsverlangen richtig und vollständig nachgekommen ist, gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne von § 928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die berechtigte Stelle stellt dies durch Bescheid fest. Gegen

den Bescheid kann der Betroffene Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Nach Bestandskraft des Bescheids wird der Verzicht auf Ersuchen der berechtigten Stelle im Grundbuch eingetragen. Das Recht zur Aneignung steht der Gemeinde zu, in der das Grundstück liegt.

(9) Die für die Grundstücksbewertung zuständigen Finanzbehörden teilen den berechtigten Stellen auf Anforderung Einheitswerte mit.“

3. Die Nummern 22 bis 42 werden die Nummern 23 bis 43.
4. Nummer 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe nn wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Nummer 56a und 56b“ werden durch die Wörter „Nummer 56a, 56b und 56c“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 56b wird folgende Nummer 56c eingefügt:

„56c. entgegen § 23b Absatz 1 einem Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“
5. Die Nummern 43 bis 46 werden die Nummern 44 bis 47.

Berlin, den 12. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Verpflichtet ist der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks unabhängig von seiner Rechtsform. Neben natürlichen Personen sind bei Personengesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter auskunftspflichtig, auch dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bei Kapitalgesellschaften der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Ein besonderer Anlass für das Auskunftsverlangen ist nicht erforderlich. Dieses bedarf, wie in § 44 Absatz 1 KWG, keiner Begründung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 spiegelt § 19 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Zu Absatz 3

Die Norm soll den von Absatz 3 abschließend erfassten Stellen umfassende Sachverhaltsermittlungsrechte in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks einräumen. Diese grundstücksbezogenen Informationsrechte orientieren sich an Art und Umfang der Informationen, die über Transparenzregister für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zugänglich sind. Der Absatz definiert auch im Interesse des Adressaten die verwaltungsinterne Koordination der von den Berechtigten angeordneten Ersuchen, um Duplizierungen bei Ersuchen zu vermeiden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Festsetzung eines Zwangsgelds in begrenzter Höhe gegenüber dem nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Grundstückseigentümer, sofern dieser seinen Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt.

Zu Absatz 6

Die Eskalierungsstufe des Absatzes 6 steht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel in einem Stufenverhältnis zu Absatz 5, findet aber u. a. unmittelbar Anwendung, wenn der Verkauf eines Grundstücks durch den Eigentümer droht, ohne dass der im Grundbuch eingetragene Verkäufer Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten erteilt hat und so die Pflichten des Absatz 1 unumkehrbar unterlaufen werden könnten.

In Absatz 6 wird erstmals im GwG das Institut der administrativen Beschlagnahme geregelt, mit dem Transparenz auf dem Immobilienmarkt in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten hergestellt werden soll. Diese stellt – wie bei der polizeilichen Beschlagnahme – eine vorläufige „polizeilich/gewerberechtliche Maßnahme“ als Sicherungsmittel dar, die in das Grundbuch einzutragen und bei Zweckerreichung wieder aufzuheben ist (Absatz 7).

Deutschland hat bereits zur Verhinderung der Geldwäsche im Allgemeinen und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Besonderen im KWG (§ 6a) oder im GwG (§ 40) bzw. § 12a ZVerwG solche Sofortmaßnahmen mit administrativem Charakter geschaffen. Zur polizeilichen Gefahrenabwehr besteht eine entsprechende Möglichkeit in einigen Polizeigesetzen der Länder für bewegliche Gegenstände. Dieser rechtliche Ansatz soll mit Blick auf dessen Hochrisikocharakter auf den Immobiliensektor ausgedehnt werden.

Zu Absatz 8

Die Eskalierungsstufe des Absatzes 8 steht ebenfalls in einem Stufenverhältnis zu Absatz 5 und 6. Da sie einen vorläufigen Charakter hat, kann die angeordnete administrative Beschlagnahme nicht dauerhaft aufrechterhalten werden. Für den Fall, dass der mit ihr intendierte Zweck innerhalb der in Absatz 8 geregelten Frist nicht erreicht werden kann und der Verpflichtete nicht richtig und vollständig Auskunft erteilt, muss die Beschlagnahme aufgehoben und der Sachverhalt einer endgültigen Lösung zugeführt werden. Dies ist die Fiktion des § 928 BGB. Diese Maßnahme ist im Lichte der engen Voraussetzungen des Absatzes 8 und der Bedeutung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Geldwäschrävention nicht unverhältnismäßig, zumal der Eigentümer diese Rechtsfolge jederzeit abwenden kann.

Zu Absatz 9

Die Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 9 soll den nach Absatz 3 berechtigten Stellen ermöglichen, die Höhe des Zwangsgelds nach Absatz 6 festzulegen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung von § 56 GwG stellt die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den unter Nummer 1 neu geschaffenen § 23b entsprechend der Systematik des GwG sicher.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

